E16-KTAG-3 "Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal"; Änderung Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Perso- nalgesetz, PersG)			
	der Grosse Rat des Kantons Aargau			
	beschliesst I.			
	Der Erlass SAR 165.100 (Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
	§ 29a Case Management 1 Ist abzusehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters länger als 30 Tage dauert, meldet dies die Anstellungsbehörde umgehend der zuständigen Personalstelle. Diese meldet den Fall der Koordinationsstelle Case Management.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	² Arbeitsunfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verpflichtet werden, sich von einer durch die Koordinationsstelle Case Management bezeichneten externen Stelle im Rahmen eines Case Managements begleiten zu lassen.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I tritt am in Kraft.			
	Aarau,			
	Präsident des Grossen Rats			
	Protokollführerin			